

Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der NGA- 28.06.2019
Rahmenregelung – Breitbandförderung in „grauen Flecken“

Sehr geehrter Herr Dr. Miethaner,
sehr geehrter Herr Schuldt,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir dir Möglichkeit wahr, zum Entwurf der überarbeiteten NGA-
Rahmenregelung Stellung zu nehmen.

§ 1 – Ziel und rechtliche Grundlage

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Zieldefinition von mindestens einem Gigabit/s symmetrisch, die bereits in der überarbeiteten Förderrichtlinie angelegt ist, nun auch explizit in die NGA-Rahmenregelung übernommen werden soll. Die Neuausrichtung der Förderung kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das im Koalitionsvertrag festgelegte und vom BUGLAS bereits seit der Auflage des ersten Förderprogramms vorgeschlagene Ziel des Netzinfrastrukturwechsels zu Glasfaser zu erreichen. Ausschließlich FTTB/H-Netze können dieses Ziel erfüllen und bieten gleichzeitig ausreichende Kapazitätsreserven für zukünftige Anwendungen.

Die Formulierung in § 1 Abs. 1, dass gigabitfähige Netze einschließlich FTTB/H und HFC nicht förderfähig sind, ist aus unserer Sicht jedoch zunächst missverständlich. Wir möchten eine Klarstellung dahingehend anregen, dass ein Ausbau in Gebieten nicht förderfähig ist, die bereits mit einem FTTB/H-Netz erschlossen sind.

Bei HFC-Netzen ist zudem auf den Einsatz von DOCSIS 3.1 abzustellen, da die Netze andernfalls nicht gigabitfähig sind. Eine „Fördersperre“ in nicht gigabitfähigen HFC-Gebieten würde dem Ziel eines flächendeckenden Gigabitausbaus nicht gerecht und stünde zudem in Widerspruch zur Definition der Zielgebiete in § 2 Abs. 2, die auf das Kriterium der Gigabitfähigkeit abstellt.

§ 2 – Formen der Förderung und Zielgebiete

Der Wegfall der bisherigen Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s ist sehr zu begrüßen und ein erster Schritt zu einem FTTB/H-Infrastrukturziel. Dass angesichts der begrenzten Ressourcen zunächst mit DOCSIS 3.1 erschlossene Gebiete aus der Förderung ausgenommen sind, ist nachvollziehbar, damit vorrangig Gebiete mit Bandbreiten im unteren Bereich von einer verbesserten Versorgung profitieren. Perspektivisch muss jedoch eine flächendeckende Versorgung mit Open Access-fähigen FTTB/H-Netzen das Ziel sein, das sich schließlich auch in der Förderpolitik wiederfinden muss, um den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Netzinfrasturukturwechsel hin zu Glasfaser zu erreichen.

§ 4 – Investitionsschutz

Der Schutzzeitraum von drei Jahren bzw. maximal bis Ende 2022 ist aus unserer Sicht ein angemessener Kompromiss zwischen dem berechtigten Interesse an einer Refinanzierung der errichteten Infrastruktur sowie dem Interesse an einer zügigen Verbesserung der Breitbandversorgung. Ebenfalls zu begrüßen ist die Klarstellung, dass bloße Aufrüstungen bspw. durch Vectoring keinen separaten Schutz erhalten, sondern auf die Errichtung neuer Netzinfrasturuktur abgestellt wird.

Die derzeitige Formulierung sieht jedoch vor, dass während des Schutzzeitraums nicht etwa nur die Inbetriebnahme geförderter Netze untersagt ist, sondern gar kein Förderantrag gestellt werden darf. Dadurch würde der Schutzzeitraum jedoch faktisch erheblich verlängert, da Antragstellung, Bewilligung, Bau und Inbetriebnahme in ganz erheblichem Umfang Zeit in Anspruch nehmen.

In den Eckpunkten war noch vorgesehen, dass lediglich die Inbetriebnahme bis zum Ende der Schutzfrist unterbleiben muss, das Förderverfahren sowie der Ausbau aber bereits erfolgen können. Diese Lösung wäre aus unserer Sicht klar vorzugswürdig, da Privathaushalte und Unternehmen in den betroffenen Regionen ansonsten noch deutlich länger auf eine verbesserte Versorgung warten müssten.

§ 5 – Markterkundungsverfahren

Dass die bereits in der Förderrichtlinie angelegte Verlängerung des Markterkundungsverfahrens auf acht Wochen nun auch in der NGA-Rahmenregelung nachvollzogen wird, ist zu begrüßen.

Ebenfalls sehen wir sehr positiv, dass Unternehmen künftig die Ausbaupläne in Form eines Meilensteinplans konkretisieren müssen. Hierin sehen wir eine angemessene Maßnahme, die Verbindlichkeit des Markterkundungsverfahrens zu erhöhen.

Die Formulierung „Die Unternehmen haben [...] ihre aktuelle Infrastruktur der öffentlichen Hand offenzulegen“ in Absatz 2 Satz 1 könnte dahingehend missverstanden werden, dass Infrastruktur im Eigentum der öffentlichen Hand gemeint ist. Wir regen daher eine Klarstellung dahingehend an, dass es um unternehmenseigene Infrastruktur geht, die gegenüber der öffentlichen Hand offenzulegen ist. Die Formulierung könnte folgendermaßen lauten: „Die Unternehmen haben [...] ihre aktuelle Infrastruktur gegenüber der öffentlichen Hand offenzulegen“.

Sehr kritisch bewerten wir die Regelung in § 5 Abs. 4, nach der Meldungen im Rahmen des MEV nur dann berücksichtigt werden, wenn damit das gesamte Gebiet einer Gemeinde bzw. ein abgrenzbarer Teil erschlossen wird. Dies stellt eine massive Benachteiligung kleinerer und mittlerer Unternehmen dar, und führt in erheblichem Umfang zu einem Crowding Out eigenwirtschaftlicher Investitionen durch staatliche Förderung. Die Regelung ist daher nicht nur mit Blick auf den Wettbewerb problematisch, sondern auch hinsichtlich des Gebots der effizienten Verwendung öffentlicher Mittel.

Auch der Verweis auf die Regelung in § 6 Abs. 2 löst die Problematik nicht, da die Regelung nur dann Wirkung entfaltet, wenn das Unternehmen, das die Meldung abgegeben hat, sich auch an der Ausschreibung beteiligt und diese gewinnt. Der Vorrang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus muss jedoch unabhängig vom Ausgang einer Ausschreibung sichergestellt werden. Gerade kleinere Unternehmen verfügen unter Umständen auch gar nicht über die Ressourcen, das gesamte Gemeindegebiet innerhalb von drei Jahren auszubauen, sondern gehen schrittweise vor. Auch scheuen einige Unternehmen den mit einem Förderverfahren verbundenen Aufwand. Diese Unternehmen, die gerade in weniger dicht besiedelten Gebieten den eigenwirtschaftlichen Ausbau vorantreiben, würden durch die Regelung massiv benachteiligt und entweder in die Förderung gedrängt oder dem Überbau ihrer eigenwirtschaftlich errichteter Netze durch nationale Unternehmen ausgeliefert.

Wir möchten daher dringend anraten, die Regelung zu streichen, um sicherzustellen, dass jeder eigenwirtschaftliche Ausbau geschützt wird. Ein Überbau bzw. die Ver-

drängung von eigenwirtschaftlichen Investitionen in FTTB/H-Netze durch die staatliche Fördergelder muss ausnahmslos ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Stefan Birkenbusch
Recht & Regulierung